

097 22
IV ZR 205/52

Verkündet am 5. Februar 1953
Wüst, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maurermeisters Otto M [REDACTED] in B [REDACTED]-W [REDACTED]-
[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Gustav K [REDACTED] in B [REDACTED]-St [REDACTED], Ka [REDACTED]
S [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Februar 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Raske, Dr.
v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 6. Juni 1952 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt als angeblicher Eigentümer und früherer Besitzer von dem Beklagten die Herausgabe eines jetzt in dessen Besitz befindlichen Personenkraftwagens Adler Trumpf Junior. Das streitige Fahrzeug war nach dem vom Kläger vorgelegten Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein auf seinen Namen zugelassen. Er behauptet, daß ihm das Fahrzeug im Jahre 1945 abhandengekommen sei. Der Beklagte bestreitet dies und beruft sich darauf, daß er das Eigentum an dem Wagen im Jahre 1950 gutgläubig, hilfsweise durch Umbildung oder Verbindung mit anderen Sachen erworben habe; außerdem macht er ein Zurückbehaltungsrecht wegen Aufwendungen geltend, die seine Vorbesitzer und er selbst auf den Wagen gemacht hätten.

Beide Vorinstanzen haben ein Abhandenkommen des Fahrzeugs verneint, einen gutgläubigen Eigentumserwerb des Beklagten bejaht und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt zunächst eine Verletzung der §§ 128, 286 ZPO. Diese erblickt sie darin, daß der Kläger unter Berufung auf eine Auskunft des Kraftverkehrsamts in B [REDACTED] Beweis dafür angetreten habe, daß der Beklagte die Zulassung des Wagens durch unrichtige Angaben über das Abhandenkommen der Kraftfahrzeugpapiere erreicht habe, und daß das Berufungs-

- 3 -

gericht zur Feststellung des Sachverhalts die Akten des Kraftverkehrsamts nur zur Unterrichtung des Gerichts herbeigezogen und ihren Inhalt zur Widerlegung der Behauptung des Klägers verwendet habe, ohne ihren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen.

Die Rüge ist nicht berechtigt. Zwar bedeutet die Verwertung des Inhalts von zugezogenen Akten, der nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, grundsätzlich einen Verfahrensverstoß. Im vorliegenden Falle hatte aber das Berufungsgericht, nachdem der Kläger die obenerwähnte Behauptung aufgestellt hatte - im Termin am 29. April 1952 nach streitiger Verhandlung folgenden Beschluß verkündet:

- "I. Zur Unterrichtung des Senats über den Sachverhalt sollen die die Zulassung des PKW Adler Trumpf junior mit Fahrgest.-Nr. [REDACTED] [REDACTED] O betreffenden Akten für Hans P [REDACTED] in B [REDACTED]-F [REDACTED], O [REDACTED] Weg [REDACTED] und den Beklagten, Kaufmann Gustav K [REDACTED], B [REDACTED]-St [REDACTED], Ka [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], vom Kraftverkehrsamt erfordert werden.
- II. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird nach Eingang der Akten von Amts wegen anberaumt werden."

Nach Eingang der Akten wurden hiervon auf Grund einer besonderen Verfügung des Berichterstatters die Parteien verständigt. Dies kann nur bedeuten, daß den Parteien eine Einsichtnahme der Akten anheimgegeben wurde. Eine solche Einsichtnahme ist dann auch durch den Beklagten erfolgt, der eingehend zu dem Inhalt der Akten in seinem Schriftsatz vom 17. Mai 1952 Stellung genommen hat. Auf diesen Schriftsatz ist auch in dem



Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Nach alledem war somit der Inhalt der Akten hier, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, zum Gegenstand des Verfahrens und der weiteren mündlichen Verhandlung gemacht. Mit den Worten "zur Unterrichtung des Senats" ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien von der Kenntnisnahme des Inhalts der Akten ausgeschlossen werden. Diese Worte bedeuten nur, daß aus kostenrechtlichen Erwägungen, nämlich zur Vermeidung der Gebühr für eine Beweisaufnahme, die Akten nicht zu Beweis Zwecken herangezogen werden. Ob dieses, wie die Revision meint, unzutreffend ist und ob die Akten in Wirklichkeit nicht doch zu Zwecken der Beweisaufnahme herangezogen worden sind, ist eine Frage, die nur die Kostenberechnung und ein etwaiges Kostenfestsetzungsverfahren betrifft, jedoch für die Frage, ob der Inhalt der Akten Gegenstand des Prozeßverfahrens war, ohne Bedeutung ist. Zweckmäßig ist es allerdings, wenn das Berufungsgericht in solchen Fällen im Tatbestand eindeutig zum Ausdruck bringt, welche Teile der Beiakten vorge tragen sind. Die Unterlassung ist hier aber nach den obigen Ausführungen kein rechtserheblicher Mangel.

II. Auch die Rügen der Revision in sachlich-rechtlicher Hinsicht sind nicht begründet.

1) Zunächst hat das Berufungsgericht die Beweislast nicht verkannt, wenn es vom Kläger den Nachweis verlangt, daß ihm das Fahrzeug im Sinne des § 935 BGB gestohlen oder abhandengekommen sei. Denn da der Beklagte unstreitig Besitzer des Fahrzeuges ist und seinen Besitz gleichzeitig mit dem von ihm behaupteten Eigentum erworben hat, spricht für ihn die Vermutung des § 1006 Abs 1 Satz 1 BGB.

Der Kläger muß daher, wenn er diese Vermutung entkräften will, die im Satz 2 aaO angeführten Ausnahmen beweisen, nämlich daß ihm als früherem Besitzer die Sache gestohlen wurde, verlorengegangen oder sonst abhandengekommen ist. Führt er diesen Beweis, so wird dann die in § 1006 Abs 2 angeordnete Vermutung von Bedeutung, daß er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei (vgl hierzu RGRK Anm 6 zu § 985).

2) Sodann hat das Berufungsgericht den Begriff des Abhandenkommens nicht verkannt. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussage der Ehefrau des Klägers zwar für erwiesen erachtet, daß drei unbekannte Männer, die das Gericht als Deutsche ansieht, trotz Widerspruchs der Ehefrau das Fahrzeug von dem Grundstück des Klägers fortgeholt hätten und daß die äußere Form, in der sich die Wegnahme vollzogen habe, irgendeinen Rechtsgrund oder eine amtliche Legitimation der handelnden Personen nicht erkennen ließe. Es hat aber einen Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeugs verneint, weil einmal die Ehefrau des Klägers die Vorlage eines Beschlagnahmescheins gefordert habe und Räubern gegenüber ein solches Verlangen nicht gut gestellt werden könne, vor allem aber weil das Fahrzeug sich später auf dem Marktplatz in Lü[redacted], einem Sammelplatz für Kraftwagen, Motorräder, Radioapparate und andere Sachen, befunden habe und dies darauf hindeute, daß es sich bei dem streitigen Fahrzeug auch um eine Sache gehandelt habe, die nach dem Befehl Nr 1 der sowjetrussischen Besatzung abzuliefern gewesen sei.

Zwar kann es nicht entscheidend sein, ob Räubern oder Dieben, die eine Sache fortnehmen wollen, das Verlangen auf Vorlage eines Beschlagnahmescheins gestellt werden kann, da erfahrungsgemäß sich Diebe oder Räuber oft den Anschein geben, als ob sie in amtlichem Auftrage handeln, und dadurch Anlaß geben können, ein derartiges Verlangen zu stellen. Das Kammergericht hat jedoch aus der Tatsache, daß auf Grund des Befehls Nr 1 des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin vom 28. April 1945 (VOBl der Stadt Berlin S 2 Ziff 7) Kraftfahrzeuge auf Sammelplätzen abzuliefern waren und das Fahrzeug sich später auf einem solchen Sammelplatz befunden habe, der Kläger auch selbst in seiner Klageschrift von einer Beschlagnahme gesprochen hat, den Nachweis für einen Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeugs für nicht geführt angesehen. Das ist eine nach § 286 ZPO zulässige Beweismwürdigung, die in der Revisionsinstanz mangels Verstoß gegen Verfahrensvorschriften oder Denkgesetze nicht nachgeprüft werden kann. Läßt sich aber auf Grund dieser Beweismwürdigung nicht ausschließen, daß der Abholung des Kraftfahrzeugs ein rechtmäßiger hoheitlicher Eingriff zugrunde liegt, so ist damit auch nicht ausgeschlossen, daß der Wagen trotz der äußeren Form, in der sich seine Wegnahme vollzogen hat, in Wirklichkeit nicht abhandengekommen ist (vgl BGHZ 4, S 33 f und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Kläger hätte daher nachweisen müssen, daß die Abholung des Wagens nicht auf Grund des Befehls Nr 1 erfolgt ist. Da ein solcher Beweis nicht geführt ist, konnte das Berufungsgericht den Nachweis des Abhandenkommens des Kraftfahrzeugs verneinen.

3) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die auch von der Revision nicht angegriffen werden, ist der Beklagte bei dem Erwerb des Kraftfahrzeugs im Jahre 1950 gutgläubig gewesen. Infolgedessen hat er gemäß § 932 BGB Eigentum an dem Fahrzeug erworben und der Beklagte hat sein, trotz der Abholung des Wagens zunächst noch fortbestehendes Eigentum verloren. Da somit der Kläger die Herausgabe des Wagens gemäß § 985 BGB nicht verlangen kann, ist seine Klage zu Recht abgewiesen worden.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt

Raske

v. Werner

Scheffler

Bundesrichter Wüstenberg
ist erkrankt und dadurch
gehindert, das Urteil zu
unterschreiben.

Schmidt